


Benutzungsordnung für die Grillhütte der Ortsgemeinde Klausen

1. Die Ortsgemeinde Klausen ist Eigentümerin von folgendem Gesamtobjekt:
Grillhütte einschließlich Toilettenanlage.
Im folgenden wird das Gesamtobjekt als „Anlage“ bezeichnet.
Wahrung von Anstand, guter Sitte und Ordnung ist eine Vorbedingung für die Benutzung.
Die Ortsgemeinde übt das Hausrecht aus. Das Recht wird vom Ortsbürgermeister und den Beigeordneten wahrgenommen.
2. Die Ortsgemeinde vermietet die Anlage nach Maßgabe der Gebührensatzung.
Jugendliche Benutzer haben der Ortsgemeinde einen Erziehungsberechtigten oder eine Vertrauensperson zu benennen, die die Aufsicht wahrnimmt. Die Vertrauensperson muss das 18. Lebensjahr vollendet haben.
3. Die Vermietung der Anlage erfolgt durch den Ortsbürgermeister oder seinen Vertreter.
4. Benutzer, die gegen die Benutzungsordnung verstoßen oder die Einrichtung unsachgemäß gebrauchen, können von der Benutzung ganz ausgeschlossen werden.
Die Ortsgemeinde hat das Recht die Anlage aus Gründen der Pflege oder Unterhaltung vorübergehend zu schließen.
5. Bei der Benutzung der Anlage ist folgende Ordnung einzuhalten:
 - 5.1 Die Benutzer haben die Anlage einschließlich der Einrichtungen und Geräte pfleglich zu behandeln. Es ist Pflicht eines jeden Benutzers sich so zu verhalten, dass die Kosten der Unterhaltung und des Betriebs so gering wie möglich gehalten werden können. Es ist insbesondere untersagt in Holzteile Nägel einzuschlagen oder Schrauben einzudrehen.
 - 5.2 Die Benutzer haben der Ortsgemeinde eine Vertrauensperson zu benennen, die während der Nutzung die Aufsicht wahrnimmt und dafür Sorge trägt, dass die Benutzungsordnung eingehalten wird.
Soweit ein Schlüssel ausgehändigt wurde, haftet die Vertrauensperson dafür, dass dieser nicht missbräuchlich benutzt wird.
 - 5.3 Die Ortsgemeinde überlässt dem Benutzer die Anlage im derzeitigen Zustand. Der Benutzer ist verpflichtet die Einrichtungen auf ihre ordnungsgemäße Beschaffenheit für den beabsichtigten Zweck zu überprüfen; er muss sicherstellen, dass schadhafte Anlagen nicht genutzt werden.
 - 5.4 Die Ortsgemeinde übernimmt keine Haftung für Unfälle, Beschädigungen oder Diebstahl. Der Benutzer stellt die Ortsgemeinde von etwaigen Haftpflichtansprüchen seiner Bediensteten, Mitgliedern, Beauftragten oder Besucher seiner Veranstaltung oder sonstiger Dritter frei, die im Zusammenhang mit der Benutzung der überlassenen Einrichtungen, Anlagen und Zugänge zu der Anlage stehen.

- 5.5 Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Ortsgemeinde durch seine Schuld an den überlassenen Einrichtungen, Geräten und Zugangswegen durch die Nutzung im Rahmen dieser Ordnung entstehen. Während der Benutzung eingetretene Schäden sind unverzüglich zu melden.
- 5.6 Der Nutzer hat die Räume besenrein zu hinterlassen. Tische und Bänke sind feucht abzuwischen. Die Endreinigung wird von der Ortsgemeinde übernommen (vgl. Gebührensatzung).
Die Außenanlagen sind vom Nutzer zu säubern. Insbesondere Glasreste, Flaschen, Gläser, Bierdeckel, etc. sind aufzusammeln.
Müll und Abfälle sind durch den Nutzer zu entsorgen, d.h. mit nach Hause zu nehmen. Verbleibt der Müll an der Grillhütte und muss die Ortsgemeinde die Entsorgung sicherstellen, ist eine zusätzliche Entsorgungspauschale fällig (vgl. Gebührensatzung).
- 5.7 Feuer darf nur auf der hierfür besonders hergerichteten Feuerstelle entzündet werden. Das dazu benötigte Brennmaterial ist vom Nutzer mitzubringen. Das Schlagen und Sammeln von Feuerholz im Wald ist untersagt. Es darf ausschließlich naturbelassenes, trockenes Holz und Holzkohle verbrannt werden.
- 5.8 Der Benutzer hat sich mit Rücksicht auf die Natur so zu verhalten, dass keine übermäßige Störung in den umliegenden Bereichen erfolgt. Dabei sind insbesondere die gesetzlichen Vorschriften zu Lärmemissionen zu beachten.
Die Nachbargrundstücke sind von der Nutzung ausgeschlossen. Fahrzeuge sind auf der vorgesehenen Parkfläche abzustellen. Ein Befahren des Spielgeländes hinter der Grillhütte ist nicht gestattet.
- 5.9 Das Mobiliar der Anlage darf nicht außerhalb der Hütte aufgestellt werden.
6. Mit der Benutzung unterwirft sich der Benutzer dieser Benutzungsordnung und erkennt sie an.

Klausen, den 14.9.08


Alois Meyer
Ortsbürgermeister

